

Autor	Beitrag
mistrall 13.12.2013 07:56	Zitat BA direkt Rundschreiben vom 12.12.2013 In einem Verfahren, welches vom Justitiar des Verbandes der Automatenkaufleute Berlin und Ostdeutschland e.V., Herrn RA Hendrik Meyer, geführt wurde, hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht (OVG) eine Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Schließungsverfügung aufgehoben (Beschluss vom 04. Dezember 2013, Az: 3 E O 494/13). Es hat damit einen vorhergehenden ablehnenden Beschluss des VG Weimar abgeändert. Die Schließungsverfügung war ergangen, weil für den Spielhallenbetrieb erst nach dem 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis gemäß § 33 i GewO erteilt und eine zusätzliche glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Thüringisches Spielhallengesetz wegen der Unterschreitung des Mindestabstandes zur nächsten Spielhalle versagt worden ist. Interessant ist die Begründung des OVG, welches von erhöhten Begründungsanforderungen hinsichtlich der Anordnung einer sofortigen Vollziehung von Schließungsverfügungen ausgeht. Das Gericht führt aus, dass „die insbesondere durch die Regelungen des §§ 3 und 4 Thüringisches Spielhallengesetz verfolgten gesetzgeberischen Ziele unter anderem zur Eindämmung und Bekämpfung der Spielsucht eher langfristige sind und das folglich die Zielerreichung nicht auf eine zeitlich unmittelbare Umsetzung angelegt ist“.
CD 16.03.2014 15:18	Hallo in die Runde, das ThürOVG hat hier - m. E. eher pädagogisch motiviert - beschlossen, dass die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit im vorliegenden Fall nicht ausgereicht habe. Ein Verwerfen der behördlichen Entscheidung, also z. B. dass man auch die Grundentscheidung nicht hätte treffen dürfen, sieht anders aus. Insoweit sollte man das Verdikt des ThürOVG nicht überbewerten. Schöne Grüße! :old:
immo2012 16.03.2014 15:47	Hoffentlich entscheidet bald Leipzig und karlsruhe über den ganzen lächerlichen mist. Würde mich nicht wundern wenn alles in die Tonne geworfen wird.
LKKS 17.03.2014 07:09	Alle Spielautomaten in die Tonne? Gerne ;)
petergaukler 17.03.2014 08:46	aktuelles aus der die schweiz ! 25. Februar 2014 07:24; Akt: 25.02.2014 Für Zürcher Spielsalons heisst bald «Game Over» http://www.20min.ch/schweiz/zuerich/story/Fuer-Zuercher-Spielsalons-heisst-bald--Game-Over--29491075 doch sehr radikal ! :weisnicht:

Autor	Beitrag
immo2012 17.03.2014 10:48	quote----- Original von petergaukler aktuelles aus der die schweiz ! 25. Februar 2014 07:24; Akt: 25.02.2014 Für Zürcher Spielsalons heisst bald «Game Over» http://www.20min.ch/schweiz/zuerich/story/Fuer-Zuercher-Spielsalons-heisst-bald--Game-Over--29491075 doch sehr radikal ! :weisnicht: ----- Eigentlich den Text mal selber gelesen oder wird nun jeder Unsinn hier mit falscher Interpretation gepostet?
petergaukler 15.04.2014 16:45	einjährige frist bzw. frist bis 2017 eine spielhalle (1 Konzession 12gsg.) in einer stadt in baden württemberg hat seit ca. 15 jahren die konzession nach §33 spvo. also nach altem recht , diese benötigt ja zum weiterbetrieb ab 2017 eine neue glücksspiellizenz ! wenn nun aber eine jugend bzw. sonstige kindereinrichtung in der nähe (300m) besteht , erhält diese nun ab 2017 eine neue konzession ,oder wird sie verweigert ? (andere spielhallen sind nicht in der nähe) gruss pg.
immo2012 15.04.2014 17:28	wird nicht verweigert

Autor	Beitrag
SteBa 16.04.2014 12:05	quote----- Original von petergaukler einjährige frist bzw. frist bis 2017 eine spielhalle (1 Konzession 12gsg.) in einer stadt in baden württemberg hat seit ca. 15 jahren die konzession nach §33 spvo. also nach altem recht , diese benötigt ja zum weiterbetrieb ab 2017 eine neue glücksspiellizenz ! wenn nun aber eine jugend bzw. sonstige kindereinrichtung in der nähe (300m) besteht , erhält diese nun ab 2017 eine neue konzession ,oder wird sie verweigert ? (andere spielhallen sind nicht in der nähe) ----- Nach § 42 Abs. 3 LGLüG Baden-Württemberg müssen Spielhallen zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen einen Mindestabstand von 500 m Luftlinie einhalten. Nach § 51 Abs. 5 Satz 5 LGLüG gilt der § 42 Abs. 3 LGLüG nur für Spielhallen für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LGLüG eine Erlaubnis nach § 33 i GewO noch nicht erteilt worden ist. Grüße SteBa

Autor	Beitrag
immo2012 16.04.2014 13:08	quote----- Original von SteBa Original von petergaukler einjährige frist bzw. frist bis 2017 eine spielhalle (1 Konzession 12gsg.) in einer stadt in baden württemberg hat seit ca. 15 jahren die konzession nach §33 spvo. also nach altem recht , diese benötigt ja zum weiterbetrieb ab 2017 eine neue glücksspiellizenz ! wenn nun aber eine jugend bzw. sonstige kindereinrichtung in der nähe (300m) besteht , erhält diese nun ab 2017 eine neue konzession ,oder wird sie verweigert ? (andere spielhallen sind nicht in der nähe) ----- Nach § 42 Abs. 3 LGLüG Baden-Württemberg müssen Spielhallen zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen einen Mindestabstand von 500 m Luftlinie einhalten. Nach § 51 Abs. 5 Satz 5 LGLüG gilt der § 42 Abs. 3 LGLüG nur für Spielhallen für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LGLüG eine Erlaubnis nach § 33 i GewO noch nicht erteilt worden ist. Grüße SteBa Jaja so sind wir im Ländle da werden Gesezte noch sauber formuliert:)

Autor	Beitrag
petergaukler 16.04.2014 15:46	quote----- Original von SteBa Original von petergaukler einjährige frist bzw. frist bis 2017 eine spielhalle (1 Konzession 12gsg.) in einer stadt in baden württemberg hat seit ca. 15 jahren die konzession nach §33 spvo. also nach altem recht , diese benötigt ja zum weiterbetrieb ab 2017 eine neue glücksspiellizenz ! wenn nun aber eine jugend bzw. sonstige kindereinrichtung in der nähe (300m) besteht , erhält diese nun ab 2017 eine neue konzession ,oder wird sie verweigert ? (andere spielhallen sind nicht in der nähe) ----- Nach § 42 Abs. 3 LGLüG Baden-Württemberg müssen Spielhallen zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen einen Mindestabstand von 500 m Luftlinie einhalten. Nach § 51 Abs. 5 Satz 5 LGLüG gilt der § 42 Abs. 3 LGLüG nur für Spielhallen für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LGLüG eine Erlaubnis nach § 33 i GewO noch nicht erteilt worden ist. Grüße SteBa re, BESTEN DANK ! :danke: Gruss pg. u.e. frohes Osterfest

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: